

## Bedeutung von regionalen Planungsverbänden

"Die rasche Entwicklung unserer Zeit bedingt u.a. einen Wandel auf technologischem, wirtschaftlichem und sozialen Gebiet. Einzelne Gemeinden stehen in vielschichtigem Zusammenhang mit zahlreichen anderen Gemeinden. Kommunale Aufgaben, die die gegebene örtliche Verwaltungskraft übersteigen, bleiben ungelöst, wenn sie nicht von einem überörtlichen Träger übernommen werden, oder durch interkommunale Zusammenarbeit gelöst werden können." (Amt der Salzburger Landesregierung; Abteilung 7, 1974).

Das Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG 77) sieht deshalb auch für die örtliche Raumplanung die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit, in Form der regionalen Planung vor (§ 1 (3) lit b). Diese Form der regionalen Planung von örtlicher Ebene aus beruht ausschließlich auf der Freiwilligkeit der daran mitwirkenden Gemeinden. Als Organisationsform nennt das Salzburger Raumordnungsgesetz (§ 22) die Zusammenarbeit miteinander benachbarter Gemeinden in "Regionalverbänden". Das Ziel dieser Zusammenarbeit besteht in der gemeinsamen Lösung bestimmter verbindender Probleme. Die Tätigkeit regionaler Planungsverbände bedeutet jedoch weder eine Unterminierung der Gemeindehoheit, noch eine Übernahme von Gemeindekompetenzen in Fragen der örtlichen Raumplanung. Es kann nämlich lediglich eine Übereinstimmung planerischer Maßnahmen erfolgen, zu deren Verwirklichung jede Gemeinde für sich die entsprechenden hoheitlichen Akte setzen muß. Regionale Planung kann daher ihren Niederschlag nur in den Entwicklungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden finden.

Von einem Regionalverband ist auch die Lücke zwischen hoheitlicher Planung (Land, Bund) und autonomer Gemeindeplanung abzudecken. Er ist somit als Instrument zu verstehen, mit dessen Hilfe einerseits Probleme zwischen einzelnen Gemeinden gelöst oder Maßnahmen koordiniert werden sollen, andererseits aber auch die Interessen einer ganzen Region gegenüber

Dritten vertreten werden sollen. Nach Abklärung, möglicherweise vorhandener, interner Interessenskonflikte, kann der Verband als geeigneter Vertreter des Gesamttraumes das gemeinsame Interesse nach außen zweifellos wirksamer vertreten als die Einzelgemeinde.

Keinesfalls sollen von einem Planungsverband andere schon bestehende Zweckverbände verdrängt werden. Da Zweckverbände auf eben einen ganz bestimmten Zweck ausgerichtet sind, könnte hingegen ein Regionalverband die Interessenskoordination zwischen Zweckverbänden übernehmen.

Regionale Planungsverbände haben umfassende und grundsätzliche Ziele. Sie sind Plattform für eine sonst kaum praktizierte Querinformation zwischen den Gemeinden, sie sind Bewußtseinsbildner und Initiativenwecker, sie sind Argumentations- und Artikulationshelfer und sie sind vor allem die, die regionale Planungsperspektiven mitgestalten und zu deren Realisierung beitragen. Raumplanung, als ordnungs- und entwicklungspolitisches Instrument ist in diesem Zusammenhang nicht statisch zu verstehen, d.h. sie ist nicht allein auf das Programm und den Plan ausgerichtet. Regionalplanerische Aktivitäten bieten viel mehr Gelegenheit zur vertikalen (zwischen den Gebietskörperschaften) und horizontalen (zwischen den Sachbereichen) Information und Koordination. Vieles von dem, das in Sitzungen und Tagungen an Initiativen aufgegriffen und reaktiviert wird, ist in einem regionalen Entwicklungsprogramm nur am Rande unterzubringen, spielt jedoch für die Entwicklung der Planungsregion eine wichtige Rolle.

Durch die Tätigkeit von Planungsverbänden geschieht Planung dort, wo sie geschehen soll: an der Basis, unter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung der Bevölkerung! So und nur so wird es möglich in der Bevölkerung das Bewußtsein für Verantwortung und Mitgestaltung des eigenen Lebensraumes zu fördern. Die von Gemeinden gemeinsam geführte Diskussion zu Planungsüberlegungen bewirkt eine Fülle gegenseitiger Anregungen, deren Ergebnis u.a. auch die kooperative Realisierung gemeinsamer Raumordnungsmaßnahmen, wie z.B. Schulversorgung, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sozial- einrichtungen, Infrastruktureinrichtungen, gemeinsame Baulandaufschlie- ßung u.ä. auf interkommunaler Ebene offen läßt.

Auf diese Weise lassen sich Einrichtungen, die dem Wohl einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden größeren Region dienen, überhaupt erst realisieren oder wirtschaftlich gestalten. Darüberhinaus läßt sich an dieser Stelle aber auch eines der wichtigsten raumordnungs- und entwicklungspolitischen Instrumente zwischen Gemeinden, die Flächennutzungssteuerung über die Baulandausweisung in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden, einordnen.

April 1986  
RVS - Lovrek